

Öffentliche Bekanntgabe einer Widmungsverfügung

1. Der Bürgermeister der Hansestadt Lübeck, Bereich Stadtgrün und Verkehr, erlässt hiermit die folgende Widmungsverfügung:

Gemäß § 6 Absatz 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.11.2003 (GVOBl.-SH S. 631) werden in Ausführung des Beschlusses der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom 28.05.2026 die nachstehenden Verkehrsflächen aus dem Bebauungsgebiet 09.16.00 – Rothebek, wie in Anlage 1 dargestellt, gewidmet:

<u>Gemarkung Schönböcken:</u>	<u>Flur:</u>	<u>Flurstücke:</u>
Perlmutterbirnenweg, Obstkarree, Quittenweg und Prinzesskirschenweg	3	269, 239, 204, 182

Die erstmalige Einstufung erfolgt gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 3 a StrWG jeweils als Gemeindestraße - Ortsstraße.

2. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Hansestadt Lübeck - der Bürgermeister, Fachbereich 5 - Planen und Bauen, Bereich 660 - Stadtgrün und Verkehr, Mühlendamm 20, Postfach, 23539 Lübeck erhoben werden.

3. Die Widmungsverfügung mit Beschlussvorlage und Lageplan können im Internet unter [www.luebeck.de/Öffentliche Bekanntmachungen](http://www.luebeck.de/Öffentliche_Bekanntmachungen) eingesehen werden.

Lübeck, den 01.07.2026
Hansestadt Lübeck

Jan Lindenau
Bürgermeister



Siegel



Hansestadt LÜBECK

Anlage 1 zur Widmungsverfügung B-Plan 09.16.00 Rothebek

Maßstab 1:1 667
Datengrundlage:
© Geoportal der Hansestadt Lübeck
ALKIS 04/2026; © GeoBasis-DE/LVermGeo SH/CC BY 4.0



0 60 m

